

643/2/25/3-23/Üb.

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Stauerhöhung an der Hundsbacher Mühle  
Vorprüfung nach dem UVPG

I. Aktenvermerk:

Auf den Flurnummern 818 und 815, Gemarkung Münchenreuth, wird an der Wondreb in Hundsbach ein Stau- und Triebwerk (die Hundsbacher Mühle) betrieben. Der Betrieb läuft aktuell aufgrund eines unbefristeten Altrechts (Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 24.04.1964).

Danach darf die Wondreb auf 467,52 m ü. NN angestaut werden und eine Abflussnutzung bis zum 1,9 m<sup>3</sup>/s bei einer Nutzfallhöhe von 1,8 m vorgenommen werden.

Zusätzlich ist durch Plangenehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 28.10.2013 der Bau einer Fischwanderhilfe genehmigt worden, über die mindestens 70 l/s abfließen müssen. Die Durchgängigkeit ist damit hergestellt worden.

Nun beantragt Herr Schicker eine Bewilligung für einen erweiterten Aufstau auf 467,83 m ü. NN.

Für diese Stauhöhe bestand bereits eine bis 31.12.2001 befristete Genehmigung über den erweiterten Aufstau der Wondreb sowie das Absenken des Wasserspiegels der Wondreb durch Bescheid der damaligen Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 06.07.1971.

Da er eine neue Turbine einbauen muss, möchte er sich diese alte Stauhöhe nun wieder längerfristig sichern.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend.

Für die Beurteilung des Vorhabens stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Antragsunterlagen vom 19.04.2022, die

- einen Erläuterungsbericht
- Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem – Punktvermarktung des Eichpfahls
- Übersichtslageplan M = 1:25.000
- Lageplan/Wasserspiegeldifferenzen, M = 1:2.000
- Beurteilung möglicher Auswirkungen der Wehrerhöhung der Hundsbacher Mühle auf den gewässerbegleitenden Baumbestand entlang der Wondreb
- Grundstücksverzeichnis, beinhalten

Zusätzlich wurde Einsicht genommen in das Fachinformationssystem FINView und den Bayerischen Denkmal-Atlas. Auch liegt bereits die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor, die keine Einwände gegen das Vorhaben hat.

Abfälle entstehen durch das Vorhaben nicht. Sofern Abfälle angeschwemmt werden und sich ansammeln, sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen.

Umweltverschmutzungen sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Das Wasser wird durch die Benutzungen nicht verändert.

Verunreinigungen sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Die erforderlichen Anlagen sind bereits vorhanden. Am Wehr wird lediglich die Wehrschwelle wieder auf die beantragte Höhe erhöht.

Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen werden nicht gesehen. Die Anlage ist zu unterhalten und zu warten. Verklausungen sind unverzüglich zu entfernen, so dass bei Hochwasser durch die Anlage keine zusätzlichen Gefahren ausgehen. Die Auswirkungen der Wehrerhöhung wurden hydraulisch berechnet. Im Modell zeigten sich keine relevanten Veränderungen der Überschwemmungsflächen.

Das Wasser soll weiter für die Stromerzeugung genutzt werden.

Hinsichtlich des Standorts lässt sich folgendes feststellen:

Die Stau- und Triebwerksanlage besteht schon seit mehr als hundert Jahren. Die Anlage ist in die Umgebung eingebunden. Die Stauerhöhung wirkt sich auf angrenzende Grundstücke aus, die als Wiesen genutzt werden. Entlang des Ufers der Wondreb befinden sich hier in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Uferbegleitgehölze. Die Auswirkung auf diese Biotope wurde extra betrachtet.

Die Wondreb ist in diesem Bereich als Flusswasserkörper 5\_F013 erfasst und als silikatisches, fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss beschrieben.

Für den Bereich rund um die Hundsbacher Mühle sieht das Maßnahmenkonzept nur eine Regelung für eine Restwassermenge im Altbett der Wondreb, sowie Maßnahmen im Gewässer und am Ufer, die vom Wasserwirtschaftsamt durchzuführen wären.

Zu den Schutzgütern in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Von dem zusätzlichen Anstau und dem Betrieb der Anlage sind keine FFH-Gebiete und keine Vogelschutzgebiete betroffen.
Naturschutzgebiete	Die betroffenen Grundstücke liegen nicht in einem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Grundstücke befinden sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturpark
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind nicht in der Nähe
Gesetzlich geschützte Biotope	Entlang der Wondreb sind mehrere Teilflächen von zwei in der amtlichen Biotopkartierung unter den Nummern 5939-1043 und 5939-1045 erfassten Biotopen.
Wasserschutzgebiete	Die Stau- und Triebwerksanlage befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Es rund um Hundsbach drei Bodendenkmäler, diese sind aber mehrere Hundert Meter vom Standort des Triebwerks und der Wondreb entfernt, so dass sie nicht beeinträchtigt werden..
Gebiet in dem Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Liegt nicht vor (Lt. Steckbrief des FWK sind die Umweltqualitätsnormen erfüllt)
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des „ 2 Abs. 2 ROG	Liegt nicht vor.

Hinsichtlich der betroffenen Biotope ergibt sich aus den eingesehenen Biotopkartierungen, dass es sich um Gewässerbegleitgehölze und Nasswiesenbereich handelt. Auf diese Biotoparten, sollte sich die Stauerhöhung und damit verbunden die Veränderung des Wasserspiegels nicht negativ auswirken. Zu diesem Ergebnis kommt auch der vom Antragsteller beauftragte Gutachter.

Zudem geht aus dem Antrag hervor, dass Herr Schicker plant, den uferbegleiteten Gehölzbestand zu ergänzen.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich, ebenso wie das vom Antragssteller beauftragte Büro, zu dem Ergebnis, dass durch die beantragte Stauerhöhung keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 21.09.2022  
Landratsamt Tirschenreuth



Üblacker

